

42. Wann und unter welchen Bedingungen kann die Zentrale einer Bank für die Abwicklung von Geschäften in Anspruch genommen werden, die ein Kunde mit einer Filiale der Bank eingegangen ist?

BGB. § 157.

I. Zivilsenat. Urt. v. 25. Juni 1919 i. S. N. (R.) w. D. Bank (Bekl.).
I 17/19.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Londoner Niederlassung der beklagten Bank hatte im Jahre 1914 im Auftrage und für Rechnung des Klägers in New York 80 Anteilscheine eines amerikanischen Unternehmens gekauft und bei der dortigen Firma M., Sch. & Co. in Verwahrung gegeben. Die Londoner Niederlassung der Beklagten wurde nach Kriegsausbruch auf Anordnung der englischen Regierung unter die Aufsicht eines Zwangsverwalters gestellt. Der Kläger, dem ein Verkehr mit der Niederlassung unmöglich ist, beauftragte darauf die Beklagte, die Anteilscheine zum Tageskurs zum Verkauf aufzugeben und den Gegenwert an ihn nach Wien zahlen zu lassen. Die Beklagte verlangte jedoch vorherige Sicherheitsleistung in Höhe von 50 000 M. Diese zu stellen weigerte sich der Kläger. Er verlangte nunmehr mit der Klage 1. Verurteilung der Beklagten zur Ausführung des Verkaufs der Effekten oder zur Herausgabe derselben an einen Vertrauensmann in New York, 2. Verurteilung zur Zahlung von Schadenersatz, falls der Verkauf sich als unmöglich erweist oder zu einem geringeren Kurse erfolgen muß.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung und trug vor: Sie sei überhaupt nicht verpflichtet, den Verkauf der Papiere vorzunehmen, da der der Londoner Niederlassung erteilte Auftrag mit dem Ankauf und der Hinterlegung der Papiere erledigt gewesen sei. Jedenfalls könne der Kläger unter den obwaltenden Umständen nicht die Beklagte für die Ausführung der Geschäfte in Anspruch nehmen, die er mit der Londoner Niederlassung abgeschlossen habe. Auch sei das Verlangen der Beklagten nach Stellung von ausreichender Sicherheit berechtigt, besonders da M., Sch. & Co. von der Beklagten Übernahme der Gewähr für allen entstehenden Schaden verlangt hätten.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits ist von der Beantwortung der Frage abhängig, ob und unter welchen Bedingungen die beklagte Bank verpflichtet ist, die von ihrer Londoner Niederlassung vor dem Kriege für den Kläger in New York bei der Bankfirma M., Sch. & Co.

hinterlegten Papiere verkaufen oder an den Kläger oder einen Vertrauensmann des Klägers herausgeben zu lassen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß diese Verpflichtung nach deutschem Rechte zu beurteilen sei; hiergegen sind von der Revision keine Einwendungen erhoben worden.

Nun erachtet das Berufungsgericht in erster Linie, daß nach deutschem Rechte eine solche Verpflichtung der Beklagten überhaupt nicht bestünde, daß der Kläger sich vielmehr nur an die Londoner Niederlassung halten könne. Darin kann ihm nicht beigegeben werden. Auszugehen ist davon, daß die Papiere nicht auf den Namen des Klägers, sondern auf den Namen der Londoner Niederlassung der Beklagten Bank hinterlegt waren. Das ist nach den Ausführungen der Beklagten nicht zu bezweifeln. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die vertraglichen Beziehungen des Klägers zu der Londoner Niederlassung hinsichtlich der in Rede stehenden Wertpapiere nicht abgewickelt waren, daß vielmehr die Niederlassung einer Weisung des Klägers, die Papiere, die beim Ankauf aus Mitteln des Klägers bar bezahlt waren, auszuliefern oder zu verkaufen, an sich nachkommen mußte. Nun kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger in gewöhnlichen Zeiten eine solche Weisung auch der Hauptniederlassung mit Rechtswirksamkeit hätte erteilen können. Infolge des Krieges war der Kläger außerstande, mit der Londoner Niederlassung in Verbindung zu treten. Bei solcher Sachlage war die Beklagte nicht berechtigt, den Auftrag des Klägers aus formellen Gründen von vornherein abzulehnen. Die Londoner Niederlassung war nicht ein selbständiges Rechtsobjekt. Die Beklagte wurde aus Geschäften jener Niederlassung ihrerseits verpflichtet. Wenn trotzdem für Friedenszeiten zu erwägen sein sollte, ob die Abwicklung eines mit einer Niederlassung angebahnten Geschäfts nur von dieser Niederlassung zu verlangen wäre, so würden dafür Rücksichten auf die Übersichtlichkeit des inneren Betriebs einer weitverzweigten Bankverbindung maßgebend sein. Diese Rücksichten müssen aber zurücktreten, wenn überwiegende berechnete Interessen des Kunden entgegenstehen. Solche sind gegeben, wenn dem Kunden ein Verkehr mit der Niederlassung unmöglich ist. Dabei ist selbstverständlich, daß die Hauptniederlassung den Auftrag nur dann anzunehmen braucht, wenn dessen Ausführung möglich ist, und nur unter solchen Bedingungen anzunehmen braucht, unter denen ihr die Ausführung zugemutet werden kann.

Weiter erachtet das Berufungsgericht, daß die Beklagte den Auftrag von vornherein nur gegen ausreichende Sicherheit anzunehmen und auszuführen brauchte, weil sie sich Regressansprüchen von Seiten der Firma M., Sch. & Co. ausgesetzt haben würde; hätte diese Firma die Papiere, die auf den Namen der Londoner Niederlassung hinterlegt waren, verkauft oder ausgehändigt, so hätte der englische Bevollmächtigte

jener Niederlassung sie verantwortlich machen können und sie hätte ihrerseits einen Rückgriff gegen die Beklagte nehmen können. Auch diesen Ausführungen ist nicht in vollem Umfange beizustimmen. Es ist nicht anzuerkennen, daß die Beklagte regreßpflichtig sein sollte, wenn M., Sch. & Co. in voller Kenntnis der Sachlage die Weisung ausgeführt hätten. Das Berufungsgericht gründet seine Annahme auf § 670 BGB. und entnimmt aus dieser Bestimmung, daß der Auftraggeber dem Beauftragten für einen dem letzteren durch Ausführung des Auftrags entstehenden Schaden verantwortlich sei. Allein vorliegendensfalls handelt es sich zwischen M., Sch. & Co. und der Beklagten überhaupt nicht um ein Auftragsverhältnis. Da die Londoner Niederlassung kein selbständiges Rechtsobjekt ist, standen die Rechte aus der Hinterlegung der Beklagten zu. Erfüllten M., Sch. & Co. den danach der Beklagten zustehenden vertraglichen Anspruch auf Auskehrung der Papiere, so ist nicht ersichtlich, wie sie daraus Regreßrechte gegen die Beklagte herleiten könnten. Sollte aber auch die Sache nach nordamerikanischem Rechte anders liegen und nach diesem der vertragliche Anspruch auf Herausgabe der Papiere nur der Londoner Niederlassung zustehen, so würde man gleichwohl zu demselben Ergebnis gelangen müssen. Allerdings haftet der Auftraggeber dem Beauftragten bei Verschulden unter Umständen für einen diesem entstehenden Schaden. Das ist aber nur dann der Fall, wenn aus Anlaß der Ausführung des Auftrags ein Schaden entsteht, mit dessen Eintreten man nicht zu rechnen brauchte und der sich nicht aus der Ausführung des Auftrags ohne weiteres von selbst ergibt. Dergleichen liegt in diesem Rechtsstreite nicht vor. Denn hier würde es sich nur darum handeln, ob der Beauftragte den Auftrag nach seinem Rechtsverhältnis zu einem Dritten überhaupt ausführen darf. Dafür hat der Beauftragte selbst einzustehen, und dafür kann er nicht Regreß gegen den Auftraggeber nehmen. Weiter erachtet das Berufungsgericht, daß der Beklagten selbst ein Schaden entstehen könnte, indem der englische Verwalter für die Auskehrung der Papiere die Londoner Niederlassung haftbar machen könne. Eine Gefährdung in dieser Richtung ist aber aus dem Parteivorbringen nicht zu entnehmen. Es steht vielmehr entgegen, daß der Verwalter ohnehin alle Aktiva der Londoner Niederlassung unter sich hat; es ist nicht ersichtlich gemacht, wie er sich weitere Aktiva verschaffen und der Beklagten entziehen könnte. Danach ergibt sich, daß die Beklagte nicht unter allen Umständen und ohne weiteres die Annahme des Auftrags von einer Sicherheitsleistung des Klägers abhängig machen durfte.

Anders ist nun aber die Sachlage, wenn M., Sch. & Co. vor Ausführung des Auftrags eine Gewährübernahme der Beklagten verlangt haben sollten. Forderte die genannte Firma, daß die Beklagte

sich verpflichtete, für allen sich etwa ergebenden Schaden einzustehen, so konnte die Beklagte vom Kläger Sicherstellung verlangen. Es war ihr weder zuzumuten, deswegen einen Rechtsstreit mit der genannten Firma zu führen, noch ohne Deckung ein erhebliches Risiko auf sich zu nehmen. Das Risiko war dem Umfange nach nicht unbedeutend, denn der Auftrag ging nach dem Briefe des klägerischen Vertreters vom 2. Februar 1917 dahin, die Papiere zu verkaufen und den Erlös auszuführen. Hätte die New Yorker Firma diesen Auftrag ausgeführt, so hätte der englische Verwalter sie möglicherweise auf den vollen Wert der Papiere in Anspruch nehmen können. Für Übernahme dieses Risikos konnte die Beklagte Sicherstellung vom Kläger verlangen. Es handelt sich also darum, ob in der Tat die Firma M., Sch. & Co. eine Gewährübernahme der Beklagten zur Bedingung gemacht hat. . . . (Dies wird in den weiteren Ausführungen bejaht und danach der Anspruch der Beklagten auf ausreichende Sicherheit für begründet erklärt.)